



Verfassungsschranken für Humanforschung

Nationalrat will für die Abstimmung «Vertrauen» beim Volk schaffen

Der Nationalrat hat Schranken für die Forschung am Menschen im Bereich der Biologie und der Medizin in die Verfassung eingefügt. Damit folgt er einem Kompromissvorschlag des Ständerats. Der Menschenwürde und dem Schutz der Persönlichkeit räumt er Priorität ein.
hof. Bern, 3. März

Vertrauen – davon ist im Nationalrat am Dienstag oft die Rede gewesen. Die Forschung am Menschen im Bereich der Biologie und der Medizin benötige gewisse Schranken, um Vertrauen in der Bevölkerung zu schaffen, sagte etwa BDP-Nationalrätin Brigitta Gadiant (Graubünden) bei der Differenzbereinigung zu einer neuen Verfassungsnorm. Auch Josiane Aubert (sp., Waadt) ging davon aus, dass das Volk bei der Abstimmung über den Verfassungsartikel wissen will, welches denn die Leitplanken der Humanforschung sind. Ruedi Noser (fdp., Zürich) verband das Vertrauen mit der Freiheit: Eine möglichst grosse Freiheit für die Forschung gewinne man dann, wenn die Bevölkerung ebendieser Forschung vertraue; dafür müsse sie sich gewissen Einschränkungen unterwerfen. Nur die SVP warb in der Person von Lieni Füglistaller (Aargau) dafür, in der Verfassung lediglich eine Norm zu verankern, die dem Bund die Kompetenz gibt, die Forschung am Menschen zu regeln, soweit der Schutz der Würde und der Persönlichkeit es erfordert.

Die Menschenwürde geht immer vor

Schranken im Bereich der biologischen und medizinischen Forschung bestünden bereits, es sei unnötig, diese in der Verfassung zu wiederholen, erklärte Füglistaller die Minderheitsposition. Zu den Grundsätzen der Humanforschung gehört zum Beispiel, dass für ein Forschungsprojekt die Einwilligung nach hinreichender Aufklärung der betroffenen Personen vorliegen muss. Füglistaller verteidigte den Entscheid, den der Nationalrat vergangenes Jahr verabschiedet hatte. In der Zwischenzeit fügte der Ständerat jedoch die Schranken wieder ein, die aber nicht – wie der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hatte – jede Forschung am Menschen betreffen, sondern nur diejenige in Biologie und Medizin. Damit schuf die kleine Kammer einen mehrheitsfähigen Kompromiss. Der SVP-Minderheitsantrag unterlag klar mit 107 gegen 55 Stimmen bei 27 Enthaltungen.

Etlliche der Enthaltungen stammten aus dem grünen Lager. Die grüne Nationalrätin Maya Graf (Basel-Landschaft) begrüsst zwar, dass nun auch auf Verfassungsstufe Einschränkungen der Forschung verankert werden sollen. Die Grünen lehnen es jedoch ab, dass mit urteilsunfähigen Personen – zum Beispiel mit Kindern – Forschungsvorhaben durchgeführt werden dürfen, von denen kein unmittelbarer Nutzen für ebendiese Personen erwartet werden kann. Die Türe zu dieser sogenannten fremdnützigen Forschung an Urteilsunfähigen wollten die Grünen nicht öffnen, sagte Graf. Kommissionssprecher Jacques Neirynek (cvp., Waadt) machte allerdings darauf aufmerksam, dass ein Verbot von fremdnütziger Forschung an Urteilsunfähigen gerade diese Gruppe von Menschen vom medizinischen Fortschritt ausschliessen würde.

Beim übergeordneten ersten Absatz des neuen Artikels blieb der Nationalrat bei einer Fassung, die derjenigen des Bundesrates folgt, von der ständerätlichen aber abweicht. Nicht nur der Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen soll dort festgeschrieben werden, sondern auch die Wahrung der Forschungsfreiheit und die Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft. Die Würde und die Persönlichkeit des Menschen hätten immer Priorität, sagte Hans Widmer (sp., Luzern). Erst dann folgten die Forschungsfreiheit und die gesellschaftliche Bedeutung der Forschung. Unterstützt wurde Widmer von Bundesrat Pascal Couchepin. Die Geschichte zeige, dass die Menschenwürde der Forschungsfreiheit immer vorgehen müsse, sagte er. Darin wurde er vom Nationalrat mit 140 zu 31 Stimmen bei 0 Enthaltungen unterstützt.

Sprachliche Differenzen

Das Geschäft geht nun wieder zurück in den Ständerat. Dieser wird unter anderem darüber zu befinden haben, worauf sich die eingefügten Schranken genau beziehen. Spricht der Ständerat von «biomedizinischer Forschung», bevorzugt der Nationalrat die Bezeichnung «Forschung in der Biologie und der Medizin». Letztere entspreche dem internationalen Sprachgebrauch, sagte Kommissionssprecherin Pascale Bruderer (sp., Aargau). Der Begriff der «biomedizinischen Forschung» sei zu eng. Zur Forschung in der Biologie und der Medizin gehörten zum Beispiel auch die Psychiatrie und die Psychologie.



Für Unterbindung des Organhandels

hof. Der Nationalrat unterstützt einen gemeinsamen internationalen Schutzstandard im Bereich der Transplantation menschlicher Organe und Gewebe sowie länderübergreifende Bemühungen zur Unterbindung des Organhandels. Am Dienstag hat er deshalb mit 156 zu 7 Stimmen das Zusatzprotokoll über die Transplantation menschlicher Organe und Gewebe zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin genehmigt. Prinzipiell stimmt dieses in weiten Teilen mit dem schweizerischen Transplantationsgesetz überein. In einigen Belangen der Lebendspenden herrschen in der Schweiz allerdings liberalere Regeln. So darf in der Schweiz zum Beispiel eine Lebendspende auch dann vorgenommen werden, wenn zwischen der spendenden und der empfangenden Person keine enge persönliche Beziehung besteht. Die Schweiz wird bei der Ratifizierung des Zusatzprotokolls daher entsprechende Vorbehalte anbringen.